

BREITENECKER KOLBITSCH VANA

Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen
akademischer Europarechtsexperte
MAS Mediation & Konfliktmanagement
in Wirtschaft, Verwaltung
Taborstraße 10, Stiege 2
A-1020 Wien
Tel. +43 1 2147710-40
Fax. +43 1 2147710-16
vana@vana.cc
www.vana.cc

An den
Grünen Klub im Burgenländischen Landtag

Per E-Mail: regina.petrik@gruene.at
gerhard.moelk@gruene.at

Wien, 04.11.2020/sh

Unser Zeichen: 81/20



Betrifft: Landeskrankenhaus Gols

STELLUNGNAHME

zum Standort des geplanten Landeskrankenhauses Gols und zu den – auf Grundlage der Stellungnahme des Ökologiebüros Kurt Nadler und des Technischen Büros für Landschaftsplanung DI Gudula Haug – im Zuge einer Änderung der Flächenwidmung zu untersuchenden Schutzgütern

Auftrag und Fragestellung:

Der grüne Klub im Burgenländischen Landtag, der

- den Auftrag zur Stellungnahme des Ökologiebüros Kurt Nadler und des Technischen Büros für Landschaftsplanung DI Gudula Haug zum Standort Landeskrankenhaus Gols (in der Folge kurz „Ökologiebüro“) und
- zu dieser Stellungnahme

gegeben hat, hat vertreten durch die Klubobfrau Landtagsabgeordnete Mag^a. Regina Petrik am 27. April 2020 eine schriftliche Anfrage an den Herrn Landeshauptmann zum möglichen Standort eines Landeskrankenhauses in Gols gestellt (schriftliche Anfrage betreffend Krankenhaus Gols, GP XXII, 22–49). Die Anfrage stützt sich darauf, dass der Landeshauptmann im März 2020 den möglichen Standort für ein neues Krankenhaus

südwestlich des Kreisverkehrs zwischen Gols und Weiden im Bereich der Grundstücksnummer 12130 -12156 der Gemeinde Gols präsentiert hat.

In dieser Anfrage an den Landeshauptmann wird unter anderem die Beantwortung der Frage erbeten,

- welche Verfahren zur Beurteilung der Naturverträglichkeit und zur strategische Prüfung von Alternativen mit Beteiligung der Öffentlichkeit

bei Änderung der Raumordnung für dieses Projekt durchzuführen sind und zwar insbesondere auch hinsichtlich des

- UNESCO Weltkulturerbes – Neusiedler See und
- des Natura-2000 Gebiets Neusiedler See – Seewinkel.

Der Landeshauptmann hat in seiner Anfragebeantwortung (22-99) die Frage nach den durchzuführenden Verfahren (strategische Umweltprüfung, Naturverträglichkeitsprüfung) damit beantwortet, dass diese Schritte erst im Zuge des Verfahrens wegen Flächenwidmung zu prüfen und allenfalls einzuleiten sind.

Zur Klärung der mit obiger Anfrage (22 – 49) gestellten Fragen hat der Grünen Klub im Burgenländischen Landtag eine

- Stellungnahme des Ökologiebüros

in Auftrag gegeben. Diese Stellungnahme liegt bei. Sie ist Grundlage der Beantwortung der oben gestellten Fragen aus juristischer Sicht.

Der Stellungnahme des Ökologiebüros steht zum geplanten Standort für das Landeskrankenhaus in Gols lediglich jene Information des Landeshauptmanns zur Verfügung, die Grundlage der Anfrage (22–49) ist. Obwohl eine detaillierte naturschutzfachliche Bewertung das Vorliegen eines Projekts voraussetzt, nennt die Stellungnahme Ökologiebüro Schutzgüter, die im Zusammenhang mit Einer Änderung der Flächenwidmung für das geplante Krankenhaus Gols zu prüfen sind. Ausgehend von den in der Stellungnahme des Ökologiebüros genannten,

- durch den geplanten Standort berührten Schutzgüter,

wird die Frage beantwortet, welche Verfahren zur Beurteilung der Berührtheit dieser Schutzgüter erforderlich sind.

Prüfung berührter Schutzgüter:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahme des Ökologiebüros verwiesen, die bei einer ersten Prüfung (ohne Vorliegen eines Projekts lediglich vorläufig)

- im Hinblick auf den geplanten Standort

kurz zusammengefasst folgende berührte Schutzgüter feststellt:

Im Bereich der aufgedämmten „Alten Straße“ an der Nordwestflanke des möglichen Standorts hat das Ökologiebüro

- ein Biotopgefüge von erhöhtem Naturschutzwert

festgestellt.

Das Ökologiebüro betont, dass das Planungsgebiet

- peripherer Bestandteil des Europaschutzgebietes „Neusiedlersee – nordwestliches Leithagebirge“ ist und
- direkt an das UNESCO Welterbe „Fertö – Neusiedlersee“ angrenzt, sowie
- an das Landschaftsschutzgebiet „Neusiedlersee und Umgebung“

und sich etwas außerhalb des Nationalparks „Neusiedlersee – Seewinkel“ befindet.

Insbesondere weist das Ökologiebüro daraufhin, dass im Rahmen einer vertieften Prüfung festzustellen wäre

- ob das Projekt an diesem Standort
- indirekte Wirkungen hat
- für geschützte Arten, landesnaturrechtlich geschützte Schutzgüter bzw. solche der Anhänge der FFH-Richtlinie.

Dazu verweist das Ökologiebüro auf eine notwendige Prüfung anhand des Managementplans Europaschutzgebiet „Neusiedlersee und nordöstliches Leithagebirge“, für das das Planungsgebiet eine Korridorfunktion darstellt.

Ausdrücklich weist das Ökologiebüro daraufhin, dass

- mögliche Wirkungen auf außerhalb des Planungsgebiets liegende Bereiche und
- mögliche kumulative Wirkbezüge auf regionale Schutzgüter und insbesondere
- Störungen von Korridorfunktionen

geprüft werden müssen.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird vom Ökologiebüro festgestellt, dass

- die Umsetzung des Projekts am geplanten Standort für das Landschaftsbild und damit für den Landschaftsschutz sichtachsenrelevant ist und

insbesondere die Erholungsfunktion beeinträchtigt würde.

Gesetzlich vorgesehene Verfahren:

Der Landeshauptmann hat in seiner Anfragebeantwortung (22 – 99) zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Flächenwidmung für die Errichtung eines Landeskrankenhauses am geplanten Standort in Gols erforderlich ist. Für das gegenständliche Projekt eines Landeskrankenhauses in Gols ist die Widmung eines Sondergebietes (für Krankenanstalten) im Sinne des § 33 Abs. 3 Zi 8 burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 Bgld. RPG 2019 erforderlich.

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan der Marktgemeinde Gols stehen im Widerspruch zur Errichtung eines Landeskrankenhauses am geplanten Standort. Zur Frage, ob eine Errichtung des Landeskrankenhauses am geplanten Standort in Gols dem Landesentwicklungsprogramm widerspricht, wird unten noch gesondert ausgeführt.

Die Anfrage (22 – 49) stellt die Frage nach den durchzuführenden Verfahren (strategische Umweltprüfung, Naturverträglichkeitsprüfung), die wie folgt beantwortet wird:

Prüfung der europarechtlichen Vorgaben zum Umweltschutz im Flächenwidmungsprozess der Gemeinde:

Ziel der europarechtlichen Vorgaben eines vorsorgenden Umweltschutzes ist es dass,

- die Umweltauswirkungen bereits bei Erstellung von „Plänen und Programmen“

berücksichtigt werden. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) in den §§ 16-22 des burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 soll sichergestellt werden, dass

- bereits bei Erstellung der Pläne, also im vorliegenden Fall der Flächenwidmungspläne

- noch vor der Prüfung des konkreten Projekts, hier des Baus eines Krankenhauses

Planungsalternativen geprüft werden.

In Umsetzung der SUP-Richtlinie sind

- erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und
- die bestmögliche Alternative im Interesse der Umwelt

zu finden.

Diese Prüfung ist klar zu unterscheiden von einer Prüfung auf Projektebene wie sie

- im Rahmen des naturschutzbehördlichen Verfahrens (soweit europarechtliche Schutzgüter betroffen sind, im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung) oder
- im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen sind. Dennoch sind gerade im burgenländischen Raumplanungsgesetz naturschutzrechtliche Aspekte bereits im Widmungsverfahren zu berücksichtigen:

Das burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 sieht in dem §§ 16 ff und § 25 ff

- sowohl auf Ebene der Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme, als auch
- auf der Ebene der örtlichen Entwicklungskonzepte und Änderungen der Flächenwidmungspläne

eine strategische Umweltprüfung im Sinne der SUP-Richtlinie vor.

Zum Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung für eine Änderung der Flächenwidmung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Landeskrankenhauses in Gols:

Ein Vorschlag für eine Änderung der Flächenwidmung der Marktgemeinde Gols im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Landeskrankenhauses in Gols liegt derzeit noch nicht auf. Bereits jetzt kann festgehalten werden, unter welchen Voraussetzungen eine strategische Umweltprüfung nach dem Bgld. RPG 2019 erforderlich ist:

- Eine strategische Umweltprüfung ist dann erforderlich, wenn durch die Pläne der Raumordnung der Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben gesetzt wird oder
- wenn Europaschutzgebiete im Sinne des §§ 22b des burgenländischen Naturschutzgesetzes 1990 erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Frage, ob ein künftiges Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG 2000 zu unterziehen ist, kann erst anhand eines konkreten Projekts beurteilt werden.

Dagegen ist ausgehend von den Feststellungen der Stellungnahme des Ökologiebüros

- die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete

zu prüfen.

Selbst für den Fall, dass Europaschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden könnten ist gemäß § 16 Abs. 3 und § 25 Bgld. RPG 2019 eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Anhang II der SUP-Richtlinie

zu erwarten sind. Auf solche Auswirkungen im Sinne des Anhangs II der SUP-Richtlinie hat das Ökologiebüro ausdrücklich hingewiesen.

Das Bgld. RPG 2019 sieht als weitere Voraussetzung für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung vor, dass es sich nicht um eine nur geringfügige Änderung der Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird. Die Bedeutung einer Sonderwidmung für ein Landeskrankenhaus stellt jedoch keine geringfügige Änderung im Sinne des § 16 Abs. 2 Bgld. RPG 2019 dar. Selbst für den Fall, dass diese Bestimmung hier zur Anwendung kommen würde ist im jeden Fall – aus den oben genannten Gründen – eine Umwelterheblichkeitsprüfung im Sinne des § 16 Abs. 3 Bgld. RPG 2019 durchzuführen, die gerade dann verpflichtend ist, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zu Widerspruch einer Flächenwidmung für das geplante Landeskrankenhaus in Gols mit dem Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die Stellungnahme des Ökologiebüros qualifiziert die Wirkungen der notwendigen Änderung der Flächenwidmung und der nachfolgenden Projektumsetzung eines Landeskrankenhauses am geplanten Standort aus landschaftsschutzfachlicher Sicht als unverträglich. Dies wird damit begründet, dass eine verbauungsfreie, optisch unbeeinträchtigte hochrangige Sichtachse von Wagram der Parndorfer Platte zum Neusiedlersee, die aus den vom Ökologiebüro angeführten Gründen erhaltungswert ist, massiv beeinträchtigt wird.

Wie bereits oben festgehalten ist auch hinsichtlich dieser Überlegungen zu unterscheiden, dass das Ökologiebüro zwar auf die Projektumsetzung verweist und damit auf das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren auf Projektebene, in dem Eingriffe in das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu prüfen sind. Allerdings sind bereits

bei Änderung der Raumordnung Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur – und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 Zi 4 Bgld. RPG 2019).

Diese Vorgaben hat die burgenländische Landesregierung in ihrer Verordnung, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wurde (LEP 2011) deutlich berücksichtigt. Dazu wird insbesondere auf folgende Festlegung des LEP 2011 hingewiesen:

Das LEP 2011 verweist ausdrücklich auf den Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Naturraums (1.9.) und darauf, dass Grund und Boden nicht vermehrbar sind und dauerhaft die Bodenversiegelung nur im unbedingt erforderlichen Maß erfolgen soll. Revitalisierung und Entsiegelung sind nach diesen Vorgaben zu forcieren. Die Stellungnahme des Ökologiebüros weist gerade zu dieser Frage darauf hin, dass durch den geplanten Standort für das Landeskrankenhaus ein Spitalsbau ohne Siedlungsanbindung mitten in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft stattfinden würde. Der geplante Standort wurde laut Ökologiebüro trotz der starken Siedlungsentwicklungsdynamik in diesem Bereich bis heute freigehalten – während die Nachbarorte Neusiedl und Weiden bereits nahezu zusammengewachsen sind. Daraus schließt das Ökologiebüro, dass durch den geplanten Standort einem über 21 km lang geschlossenen Siedlungskorridor von Parndorf über Neusiedl bis Halbturm Vorschub geleistet würde.

Das Ökologiebüro wendet sich daher aus raumordnerischen Erwägungen gegen eine solche Zersiedelung und verweist darauf, dass Flächen im Bereich des bestehenden Neuverbaukerns und wenn möglich bestehende Standorte genutzt werden sollten.

Diese Anregung entspricht exakt dem Ziel des LEP 2011, wonach die burgenländischen Naturraum Potenziale nicht vermehrbar sind und daher nur im unbedingt erforderlichen Maße versiegelt werden dürfen. Dazu konkretisiert der LEP 2011 zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft, dass der Erhalt der Kulturlandschaft im Einklang mit einer sparsamen und **„kompakten Entwicklung der Orts- und Siedlungsgebiete** zu stehen“ hat (2.4 LEP 2011). Dies deckt sich mit den Vorgaben zur Siedlungsstruktur, wonach Siedlungsgebiete konzentriert, räumlich begrenzt, flächensparend und nachhaltig zu entwickeln sind und Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern sind – damit Zersiedelung vermieden wird (2.6.4. LEP 2011).

Diese Empfehlungen treffen exakt auf den geplanten Standort für das Landeskrankenhaus in Gols zu – der im klaren Widerspruch zu den Empfehlungen des LEP 2011 zur Siedlungsstruktur steht: Gebiete von besonderer Schönheit oder Vielfalt und landschaftlich bedeutende Elemente wie Kuppen, Hänge, Geländekanten und Aussichtspunkte sind von Bebauung freizuhalten (2.6.4 LEP 2011).

Die Feststellungen des Ökologiebüros belegen daher treffend den Widerspruch der Vorgaben des LEP 2011 zum geplanten Standort für das Landeskrankenhaus in Gols.

Trotz der Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der überörtlichen Raumplanung (§ 1 Abs. 2 Zi 4 Bgld. RPG 2019) hat die Marktgemeinde Gols eine allfällige

Änderung ihrer Flächenwidmung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und eigenen Verantwortung für die örtliche Raumplanung „frei von Weisungen“ zu besorgen (Artikel 118 Abs. 4 B-VG). Dem Land steht ein Aufsichtsrecht in diesen Angelegenheiten über die Gemeinden zu, dass diese „bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt.“ (Artikel 119a B-VG)

Wie bereits oben beispielsweise angeführt, würde eine Änderung der Flächenwidmung, die eine Sonderwidmung am geplanten Standort für das Landeskrankenhaus in Gols zum Inhalt hat, im Widerspruch zu den überörtliche Vorgaben (LEP 2011) stehen. Dies zeigt sich auch deutlich in folgenden Widerspruch einer solchen möglichen Änderung der Flächenwidmung zum Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die Marktgemeinde Gols ist kein zentraler Standort im Sinne des 3.1.2 LEP 2011

Die im LEP 2011 zitierten zentralen Standorte sollen unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ein strukturelles Grundgerüst der Landesentwicklung darstellen. Die Marktgemeinde Gols ist dagegen als guter Standort für Betriebsansiedlungen ausgewiesen (3.1.3.4. LEP 2011) und wird weiteres als touristischer Aufenthaltsstandort der Stufe 1 als besonders Förderungswürdiger Tourismus Standort betrachtet (3.1.4.3. LEP 2011).

Auch diese Festlegungen stehen im Widerspruch zum Ausbau als zentraler Standort mit Ansiedlung eines Landeskrankenhauses.

Wie bereits oben ausgeführt ist gestützt auf die Stellungnahme des Ökologiebüros und die Festlegungen des LEP 2011 bereits im Rahmen der Festlegungen der Raumordnung zu beachten, dass der Neusiedlersee und seine Umgebung ein Gebiet darstellt, dass besondere Bedeutung für den Umweltschutz, den Erhalt der Kulturlandschaft samt Überlagerung mehrerer Schutzkategorien hat (3.2.3.1 LEP 2011). Dazu wird im Rahmen des Landes Entwicklungsprogramms ausdrücklich auch auf das UNESCO – Welterbe Kulturlandschaft Neusiedler See/Fertö hingewiesen.

Die Stellungnahme des Ökologiebüros verweist dazu auf die Berührtheit der Schutzgüter des UNESCO – Welterbes.

In der Begründung der Aufnahme in die UNESCO „Liste des Erbes der Welt“, Kulturlandschaft Neusiedlersee/Fertö (Entscheidung StF 25com XA 2011 idF. 37com 8E 2013) wird die Integrität dieser Welterbestätte mit den Merkmalen der Siedlungsstruktur und der Flächennutzung begründet. Wie in der Stellungnahme des Ökologiebüros festgestellt, gefährdet eine Sonderwidmung für das Landeskrankenhaus am geplanten Standort diese durch das Welterbe geschützte Siedlungsstruktur.

Zusammenfassung:

Aus all diesen Gründen hätte

- für den Fall einer Änderung der Flächenwidmung zu Ermöglichung des Projekts eines Landeskrankenhauses in Gols am geplanten Standort
- das Land als Aufsichtsbehörde eine solche Verordnung aufzuheben, da
- diese den Vorgaben des Bgld. RPG 2019, umgesetzt durch das Landesentwicklungsprogramm 2011 widerspricht und
- insbesondere auch das durch das LEP 2011 geschützte Weltkulturerbe gefährdet.

Aus all den oben angeführten Gründen ist daher den Empfehlungen des Ökologiebüros zu folgen, dass eine Änderung der Flächenwidmung zur Ermöglichung des Baus eines Landeskrankenhauses am geplanten Standort Gols im Widerspruch zu den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung steht.

Jedenfalls wären im Rahmen einer allfälligen Änderung der Flächenwidmung sämtliche in der Stellungnahme des Ökologiebüros angeführten Eingriffe in Schutzgüter zu prüfen.